

## **BGH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **WBVG, SGB XI: Unwirksamkeit einer Platz- oder Reservierungsgebühr für Pflegeheim**  
Urteil vom 15.07.2021, Az: III ZR 225/20
2. **WEG: Rückforderung der Instandhaltungsgrundlage bei Belastung des Sondereigentums mit einer Grunddienstbarkeit**  
Urteil vom 18.06.2021, Az: V ZR 146/20
3. **BGB: Billigende Inkaufnahme der Verwendung einer unzulässigen Abschalt-einrichtung**  
Urteil vom 13.07.2021, Az: VI ZR 128/20
4. **AEUV: Freistellungsvoraussetzungen für enge Bestpreisklausel**  
Beschluss vom 18.05.2021, Az: KVR 54/20

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **WBVG, SGB XI: Unwirksamkeit einer Platz- oder Reservierungsgebühr für Pflegeheim**  
Urteil vom 15.07.2021, Az: III ZR 225/20
  - a) Der Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 WBVG umfasst nicht nur Verbraucher, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung im Sinne des § 28 SGB XI unmittelbar beziehen, sondern auch Verbraucher, die Leistungen einer privaten Pflegepflichtversicherung im Sinne von § 23 in Verbindung mit § 110 SGB XI erhalten und damit mittelbar Leistungen auf der Basis des Vierten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen.
  - b) Es ist mit § 15 Abs. 1 Satz 1 WBVG in Verbindung mit § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI unvereinbar, eine Platz- oder Reservierungsgebühr auf der Basis des vertraglichen Leistungsentgelts - gegebenenfalls vermindert um pauschalisierte ersparte Aufwendungen - für die Zeit vor der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim bis zum tatsächlichen Einzugstermin vertraglich festzulegen. Eine solche Vereinbarung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 WBVG , § 87a Abs. 1 Satz 4 SGB XI unwirksam (Fortführung des Senatsurteils vom 4. Oktober 2018 - III ZR 292/17 , BGHZ 219, 373 ).

## **2. WEG: Rückforderung der Instandhaltungsgrundlage bei Belastung des Sondereigentums mit einer Grunddienstbarkeit**

Urteil vom 18.06.2021, Az: V ZR 146/20

Ist das Sondereigentum mit einer Grunddienstbarkeit belastet, kann der Sondereigentümer von dem Dienstbarkeitsberechtigten, der auf der Fläche des belasteten Sondereigentums eine Anlage hält (hier: Tiefgaragenstellplätze), die von ihm an die Wohnungseigentümergeinschaft auf die Instandhaltungsrücklage erbrachten Zahlungen nicht erstattet verlangen.

## **3. BGB: Billigende Inkaufnahme der Verwendung einer unzulässigen Abschalteneinrichtung**

Urteil vom 13.07.2021, Az: VI ZR 128/20

Das Verhalten der für einen Kraftfahrzeughersteller handelnden Personen ist nicht bereits deshalb als sittenwidrig zu qualifizieren, weil sie einen Fahrzeugtyp aufgrund einer grundlegenden unternehmerischen Entscheidung mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ausgestattet und in den Verkehr gebracht haben. Hierfür bedürfte es vielmehr weiterer Umstände. Der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit setzt jedenfalls voraus, dass diese Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschalteneinrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 19. Januar 2021 - VI ZR 433/19 ,ZIP 2021, 297Rn. 19; vom 9. März 2021 - VI ZR 889/20 ,VersR 2021, 661Rn. 28).

## **4. AEUV: Freistellungsvoraussetzungen für enge Bestpreisklausel**

Beschluss vom 18.05.2021, Az: KVR 54/20

a) Die von einer Hotelbuchungsplattform verwendete "enge Bestpreisklausel", die zwar günstigere Preise auf anderen Online-Reservierungsportalen oder, sofern dafür keine Online-Werbung oder -Veröffentlichung erfolgt, auch "offline", erlaubt, Hotels jedoch daran hindert, ihre Zimmer auf den eigenen Internetseiten zu niedrigeren Preisen oder besseren Konditionen anzubieten als auf der Plattform, stellt keine von der Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgenommene Nebenbestimmung dar.

b) Die von Booking.com verwendete "enge Bestpreisklausel" erfüllt nicht die Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 101 Abs. 3 AEUV, weil die mit der Bekämpfung des Trittbrettfahrens allenfalls verbundenen Vorteile die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen in Form der erheblichen Behinderung des plattformunabhängigen Online-Eigenvertriebs der Hotels jedenfalls nicht ausgleichen, die sich daraus ergeben, dass die Hotels ihre Online-Angebote so bepreisen müssen, als wären sie mit den Kosten des plattformgebundenen Vertriebs belastet.